




Jugendschutz in der Öffentlichkeit im Überblick (JuSchG)

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahren	14 und 15 Jahre	16 und 17 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränkes/ einer Mahlzeit zw. 5 und 23 Uhr; Teilnahme an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe)	*	*	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder Ähnlichem			
§ 5	Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)	*	*	bis 24 Uhr
	Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (bei künstlerischer Betätigung / zur Brauchtumpflege)	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen / Teilnahme am Glücksspiel			
	Spiele mit Gewinnmöglichkeit auf Volksfesten (o. ä.)	Bei Gewinn von Waren mit geringem Wert		
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe / Duldung des Konsums von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe / Duldung des Konsums von anderen alkoholischen Getränken (Ausnahme: Im Beisein der personensorgeberechtigten Personen dürfen 14- und 15-jährige nicht-branntweinhaltige, alkoholische Getränke konsumieren)		*	
§ 10	Abgabe/ Duldung des Konsums von Tabakwaren, sowie von E-Zigaretten und Shishas			
§ 11	Anwesenheit bei Filmveranstaltungen - mit entsprechender Altersfreigabe (Ausnahmen: Kinder ab 6 Jahren dürfen in Begleitung der Eltern oder erziehungsbeauftragten Personen Filme mit Freigabe „ab 12“ besuchen; die Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Personen hebt die zeitliche Beschränkung auf)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern (Filme, Computerspiele...)	Mit entsprechender Altersfreigabe		
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten - ohne Gewinnmöglichkeit	Mit entsprechender Altersfreigabe		
§ 15	Zugänglichmachen von jugendgefährdenden Trägermedien			

-  erlaubt
-  nicht erlaubt
-  Ausnahme (siehe Hinweis)

Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.
Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt. Sie tragen die Verantwortung!
Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden!